

Beweisführung für eine real vorhandene Doppelbesteuerung

A.)Vorwort :

Vor der Beweisführung muss wegen der komplizierten Materie auf ein paar Dinge hingewiesen werden . Allgemein können folgende Feststellungen getroffen werden .

- 1.) Auf Grund der Ausführungsbestimmungen des AltEinkG kann derjenige, welcher ausser seinen gesetzlichen Beiträgen keine weiteren Altersvorsorge im Sinne des Gesetzgebers betreibt (Rürup, Riester etc.) , sehr wenig „vorgelagert“ abschreiben !
- 2.) Je kleiner die Rentenbeiträge, um so kleiner die vorgelagerte Entlastung . Andererseits wird eine nachgelagerte Besteuerung aufgrund niedriger Renten unwahrscheinlich sein.
- 3.) Die Höhe der Doppelbesteuerung, die in den nachfolgenden 2 Beispielen ermittelt wurden, treffen selbstverständlich „real“ nur dann zu, wenn diese Person nachgelagert (nach Abzug aller steuermindernden Freibeträge) , tatsächlich (und mindestens in Höhe der in seinem aktiven Berufsleben gezahlten Altersvorsorgeaufwendungen) zur Steuer veranlagt wird . Erst wenn diese Faktoren zutreffen , kann von einer Doppelbesteuerung gesprochen werden.
- 4.) Die 60% vorgelagerter Entlastung für das Startjahr 2005 ist nur eine theoretische Entlastung. Real kommt es darauf an, wieviel gesetzliche Rentenbeiträge gezahlt werden und wieviel zusätzliche geförderte Vorsorgeaufwendungen aufgewendet werden.
- 5.) Das BVerfG verlangt vom Gesetzgeber eine gleichartige Besteuerung von Pensionen (Beamten) und (Arbeitnehmern /Selbständigen) Renten.
Davon kann in der Art der Ausgestaltung der Ausführungsbestimmungen zum AltEinkG keine Rede mehr sein . Diese sind so gestaltet, dass für Arbeitnehmern /Selbständigen der Arbeitgeberbeitrag voll von den Gesamtbeiträgen * Entlastungsbetrag abgezogen werden , und damit den „realen“ vorgelagerten Abschreibebetrag stark reduziert !
Deshalb gibt es in den 2 Beispielen immer eine theor.(grün) und eine reale (rot) Abschreibekurve .
An diesem Punkt ist man bei den Beamten (und den Gesellschafter-Geschäftsführer mit Pensionszusage) in der Berechnungsart (aus meiner Sicht ohne Notwendigkeit , aber mit Absicht!) abgewichen ! Mit einer aberwitzigen Berechnungsformel beschränkt man sich, die Maximalgrenze der Vorsorgeaufwendungen zu reduzieren! Wo der Arbeitnehmer/ Selbstständige theoretisch Altersvorsorgeaufwendungen von 20000Euro pro Person/Jahr ansetzen darf , beschränkt sich der Beamte (u. d. Gesellschafter-Geschäftsführer) bei z.B. einer Pension von 30000Euro auf 14150 Euro/Jahr . Dafür kann er jegliche zusätzliche Vorsorgeaufwendung ab dem ersten Euro fast vollständig abschreiben (bis 14150 Euro).

Ich brauche eigentlich nicht extra erwähnen, das die Ausführungsbestimmungen zum AltEinkG von Beamten in Ministerien ausgearbeitet wurden !

Hätte man die Ausführungsverordnung zum AltEinkG gleichlautend für alle Berufsgruppen ausgestaltet, dann hätte bei den Beamten bei der vorgelagerten Entlastung die beitragsfreie Pension von der Summe aller Vorsorgeaufwendungen abgezogen werden müssen ! In den meisten Fällen würde dies eine negative Zahl ergeben, was in der Konsequenz keine vorgelagerte Entlastung für Beamten bedeuten würde ! Dies wäre aber ungerecht, denn zusätzliche Altersvorsorge der Beamten sollten auch für diese vorgelagert abschreibbar sein!

Der Fehler in der Ausführungsverordnung zum AltEinkG liegt eindeutig im Abzug der AG-Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für Arbeitnehmer!

Würde dieser Abzug unterbleiben, könnten Arbeitnehmer/Selbständige angemessen ihre Altersvorsorgeaufwendungen vorgelagert geltend machen können. Dann könnte man an diesem Punkt die Berechnung für alle Berufsgruppen gleichartig durchführen und sie in gleichem Maße entlasten . Eine theoretische und eine reale vorgelagerte Entlastung würde entfallen . Beamte können schon jetzt ohne zusätzliche Vorsorgeaufwendungen Null Euro abschreiben, mit Vorsorgeaufwendungen würden sie dann wie die anderen Arbeitnehmer behandelt . Die aberwitzige Reduzierung des maximalen Höchstabschreibebetrags von Altersvorsorgeaufwendungen bei Beamten wären dann für diese, wie auch für alle anderen Arbeitnehmer gleich !

Warum dies aber so und nicht anders festgeschrieben wurde, ist Absicht !

Eine Entlastung gemäss der Vorgabe des BVerfG zur „unbedingten Vermeidung einer Doppelbesteuerung“ hätte dem „Steuerstaat“ zu viel Geld gekostet ! Deshalb hat der Staat (die ausführenden Beamten!) die Bestimmungen so formuliert , damit dem „Steuerstaat“ durch die vorgelagerte Entlastung nicht zu grosse Steuerlöcher entstehen !

Die Regierung und die Verwaltung wartet lieber darauf, wie der Bundesfinanzhof oder das BVerfG in sicher bald anstehenden Klagen zur Doppelbesteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen urteilen wird. Dann kann man ja immer noch reagieren.

Derweilst gehen noch etliche Rentenjahrgänge mit Doppelbesteuerung in die Rente.

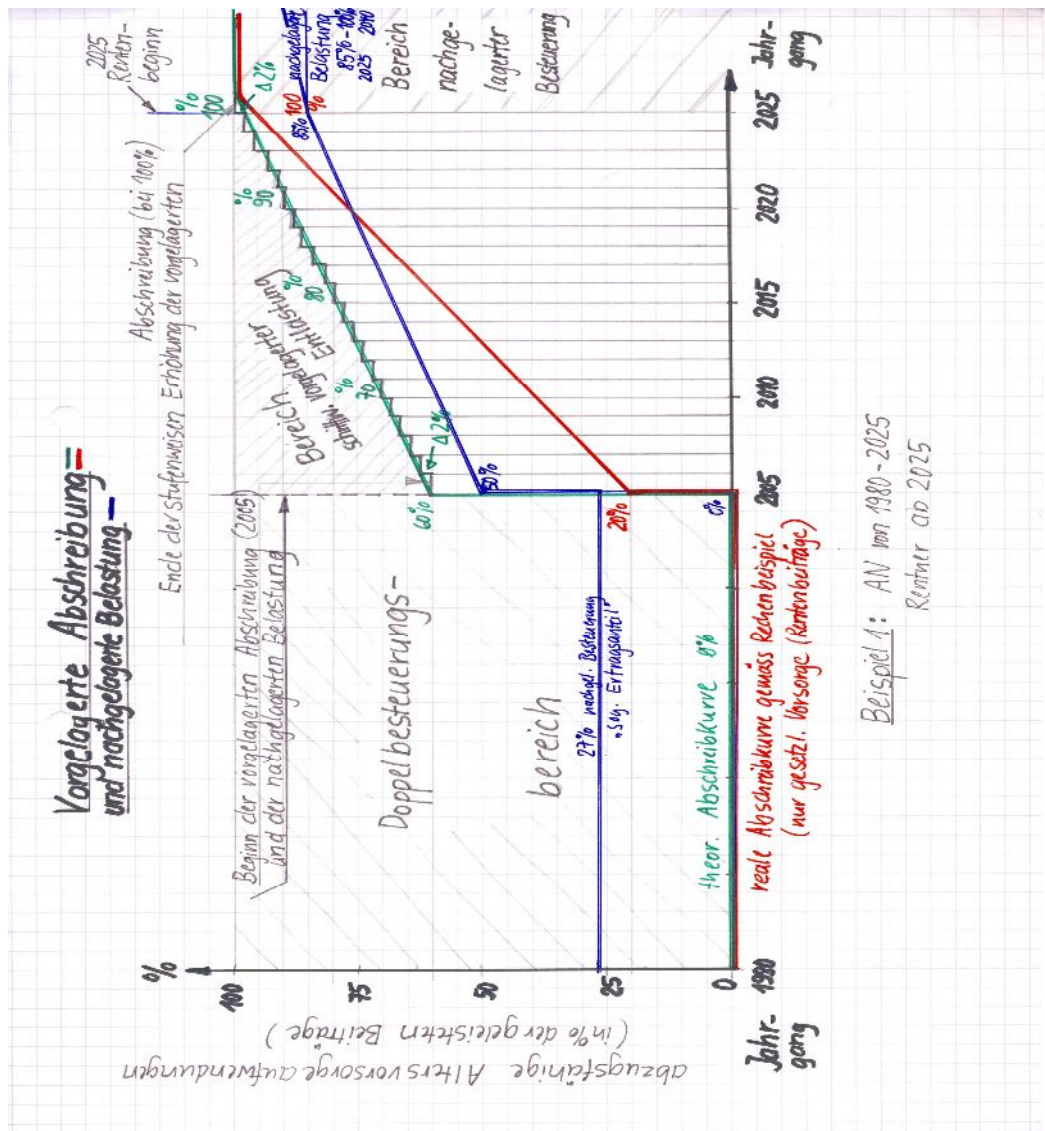
B.) Beispiele zur Beweissführung

Im Prinzip müsste von jedem Arbeitnehmer/Selbstständigen individuell, dessen vorgelagerte Entlastung über seinen gesamten Erwerbszeitraum ermittelt werden. Dies ist sehr kompliziert, weil sie aus allen während der gesamten Erwerbszeit einer Person rentenbeitragswirksamen Einkünften errechnet werden müsste. Zusammen mit seinem zum Startjahr der Rente sich ergebenden nachgelagerten Steuersatz und dem daraus sichergebenden steuerveranlagten Renteneinkommensanteil könnte dann die reale Doppelbesteuerung prozentual und absolut ermittelt werden.

Aus diesem Grunde haben wir uns auf zwei realistische Extrembeispiele am Beispiel von Arbeitnehmern beschränkt . Bei Selbstständigen, die ihre Beiträge entsprechend ihrem Einkommen in die GKV gezahlt haben, fällt die Zeit vor 2005 eine noch höhere Doppelbelastung an , da sie ihre Beiträge zu 100% selbst eingezahlt haben. Die Ergebnisse liefern deshalb eine Doppelbesteuerung in % , nicht jedoch absolute Werte (in Euro).

Beispiel 1: Ein Arbeitnehmer (ÖD oder Wirtschaft) zahlt von 1980 (Eintritt ins Berufsleben) bis 2025 Beiträge in die GRV. Von 1980 bis 2005 wurden diese Beiträge aus zu 100% versteuertem Bruttoeinkommen bestritten. Eine vorgelagerte Entlastung gab es für diesen Zeitraum nicht. Ab 2005 erfolgte erstmals eine Entlastung von 60% (theoretisch). Der Arbeitnehmer geht 2025 in Rente bei 100% (theor.) Entlastung und 85% nachgelagerter Belastung. Da wir in der Berechnung nur die prozentuale steuerliche Gesamtbelastung betrachten (und nicht die absolute), haben wir uns darauf beschränkt, im Jahre 2005 von einer Beitragsleistung (AG 3000Euro, AN 3000Euro jährlich) auszugehen und diese über den Zeitraum bis 2025 konstant zu lassen. Aus diesen Vorgaben ergeben sich eine **steuerliche Belastung von Altersvorsorgeaufwendungen für den Erwerbszeitraum von 1980 bis 2025 von 161 % !**

Siehe hierzu das **Entlastungs/- Belastungsdiagramm** von 1980 bis 2025 gem. Bp. 1



Beispiel 2: Ein Arbeitnehmer (ÖD oder Wirtschaft) zahlt von 1995 (Eintritt ins Berufsleben) bis 2040 Beiträge in die GRV. Von 1995 bis 2005 wurden diese Beiträge aus zu 100% versteuertem Bruttoeinkommen bestritten. Eine vorgelagerte Entlastung gab es für diesen Zeitraum nicht. Ab 2005 erfolgte erstmals eine Entlastung von 60% (theoretisch). Der Arbeitnehmer geht 2040 in Rente bei 100% (theor.) Entlastung und 100% nachgelagerter Belastung. Da wir in der Berechnung nur die prozentuale steuerliche Gesamtbelastung betrachten (und nicht die absolute), haben wir uns darauf beschränkt, im Jahre 2005 von einer Beitragsleistung (AG 3000Euro, AN 3000Euro jährlich) auszugehen und diese über den Zeitraum bis 2040 konstant zu lassen. Aus diesen Vorgaben ergeben sich eine **steuerliche Belastung von Altersvorsorgeaufwendungen für den Erwerbszeitraum von 1995 bis 2040 von 143% !**

Siehe hierzu das [Entlastungs/-Belastungsdiagramm](#) von 1995 bis 2040 gem. Bp. 1